

Stadt Rotenburg (Wümme)

Eing.: 25. Okt. 2017

Amt ... 22

0239/2016 - 2021



CDU



CDU / Freie Wähler

Stadtratsfraktion Rotenburg (Wümme)

CDU/Freie Wähler, Stadtratsfraktion, Stellmoor 53, 27356 Rotenburg (Wümme)

Bürgermeister der Stadt Rotenburg (Wümme)
Herrn Andreas Weber
Rathaus

27356 Rotenburg (Wümme)

*evtl.
7.6.
30.10.17*

Vorsitzender **Dr. Klaus Rinck**

Ulmenweg 1
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 0 42 61 / 96 33 20
Mobil: 0 15 12 / 4 00 41 00
Mail: klaus.rinck@gmx.de

Schriftführer **Mirco Klee**
Borchel Stellmoor 53
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 0 42 68 / 8 88 48 87
Mobil: 01 75 / 8 92 86 65
Mail: klee.mirco@googlemail.com

Rotenburg/Borchel, 25.10.2017

Ratsantrag CDU / Freie Wähler

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Andreas Weber,

Die Stadtratsfraktion CDU / Freie Wähler stellt folgenden Ratsantrag auf Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) in der letzten gültigen Fassung:

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigungen

Ergänzung Steuerbefreiung:

- 1. Gebrauchshunde von Forstbeamten und im Privatforstdienst angestellten Personen, Jagdpächtern, bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.**
- 2. Herdengebrauchs-, Schutz- und Hütehunde in einer erforderlichen Zahl.
(Bei Antragsabgabe muss die Herdengröße angegeben werden)**
- 3. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden.**

Begründung:

Zu 1: § 4 NJagdG Jagdhunde

1. Den Jagdausübungsberechtigten **muss** ein für den Jagdbezirk brauchbarer Jagdhund, der geprüft ist, zur Verfügung stehen.
2. Bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild **muss** ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden.
- 4.1 Für die bei der Jagdausübung zur **Wahrung des Tierschutzes** und aus Gründen der Waidgerechtigkeit in der jeweils erforderlichen Anzahl zu führenden Jagdhunde muss ein Brauchbarkeitsnachweis vorliegen. Diesen erfüllen alle Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden

haben, die mindestens den Anforderungen der von der Oberen Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige jagdliche Brauchbarkeit von Jagdhunden entspricht. Die Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen nach diesen Richtlinien erfolgt durch die anerkannte Landesjägerschaft.

Nach Auffassung der Stadtratsfraktion CDU / Freie Wähler müssen die Jagdhunde, die bei der Oberen / Unteren Jagdbehörde zur Ausübung der Jagd in einem bestimmten Jagdbezirk gemeldet sind, zu 100 % steuerfrei sein.

Zu 2: In Zeiten der landwirtschaftlichen Umstrukturierung von Stallhaltung zur Freilandhaltung und den damit verbundenen Gefahren für die Tierbestände durch Zuwanderung des Wolfes sowie des Populationsanstieges anderer Raubtiere (Fuchs, Dachs, Marderhund sowie Beutegreifer) sieht es die Stadtratsfraktion CDU / Freie Wähler für zwingend notwendig an, Herdengebrauchs-, Schutz- und Hütehunde in die Hundesteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) unter § 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung – Absatz 1 Steuerbefreiung auf Antrag aufzunehmen.

Zu 3: Diese Befreiung sollte aus unserer Sicht selbstverständlich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Rinck
Fraktionsvorsitzender